

## **VEREINSSATZUNG**

Der Verein nennt sich "**Mühlacker Klassik e.V.**"

### **§ 1 Zweck des Vereins**

1. Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur in der Frauenkirche Lienzingen und im Uhlandbau Mühlacker, insbesondere die Pflege der Orchester- und Kammermusik.
2. Der Verein wird ausschließlich als Förderverein tätig.
3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecke im Sinne der Abgabenordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung. Alle Mittel des Vereins sind für seine satzungsmäßigen Zwecke gebunden. Der Verein darf insbesondere keinen Gewinn anstreben; etwa erzielte Überschüsse dürfen nur im Sinne der Satzung verwendet werden. Der Verein darf ferner keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigen. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder des Vereins auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung des Vereins für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung. Die Vereinsämter sind Ehrenämter.
4. Die Mitglieder des Vorstandes und die sonstigen Mitglieder sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig; entsprechende Aufwendungen können ihnen jedoch erstattet werden. Die Mitgliederversammlung kann abweichend davon beschließen, dass dem Vorstand für seine Vorstandstätigkeit und den aktiv tätigen Mitgliedern für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung bezahlt wird.

### **§ 2 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

1. Der Verein soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Maulbronn eingetragen werden; er trägt den Namen "Klassik Mühlacker e. V." Die Dauer seines Bestehens ist nicht begrenzt.
2. Der Sitz des Vereins ist Mühlacker.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr; das erste Geschäftsjahr endet am 31. Dezember 1997.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

1. Ordentliche Mitglieder des Vereins können alle am Vereinszweck interessierten Personen, Personengesellschaften sowie juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts werden. Die Beitrittserklärung bedarf der Schriftform und ist an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme endgültig entscheidet; eine Ablehnung der Aufnahme als Vereinsmitglied bedarf keiner Begründung.
2. Die Mitgliedschaft wird auf die Dauer von mindestens einem Jahr erworben und verlängert sich jährlich; sie endet durch Tod bzw. Auflösung, durch freiwilligen Austritt (Kündigung) oder durch Ausschluss aus dem Verein.
3. Die Kündigung erfolgt durch eingeschriebenen Brief an den Vorstand und ist nur auf Schluss eines Geschäftsjahres unter Einhaltung der Kündigungsfrist von 3

- Kalendermonaten zulässig.
4. Der Ausschluss aus dem Verein erfolgt nach Anhörung des betroffenen Mitglieds durch Beschluss des Vorstands, wenn ein Mitglied seine satzungsmäßige Pflicht gröblich verletzt hat oder wenn sein Verbleiben in dem Verein dessen Ansehen, Interessen oder Ziele schädigen oder gefährden würde; der Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied unter Angabe der Gründe durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen und tritt sofort in Kraft. Gegen den Ausschluss ist innerhalb eines Monats seit Zugang der Mitteilung die schriftliche Berufung an die Mitgliederversammlung möglich, die endgültig entscheidet. Bis zu deren Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.
  5. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

#### **§ 4 Datenschutzerklärung**

1. Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein seine Adresse, sein Geburtsdatum und seine Bankverbindung auf. Diese Informationen werden im vereinseigenen EDV System gespeichert. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Sonstige Informationen und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein intern nur verarbeitet, wenn sie zur Förderung des Vereins nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, welches der Verarbeitung entgegensteht.
2. Beim Austritt werden Name, Adresse und Geburtsjahr des Mitglieds aus der Mitgliederliste gelöscht. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß den steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.

#### **§ 5 Beiträge**

1. Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit über die Erhebung und die Höhe von Mitgliedsbeiträgen beschließen.
2. Die Mitgliedsbeiträge sind bis spätestens 31.03. jeden Jahres zu zahlen.
3. Der Vorstand kann den Beitrag eines Mitgliedes ermäßigen oder erlassen.

#### **§ 6 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

#### **§ 7 Der Vorstand**

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus Mitgliedern „kraft Amtes“ und von der Mitgliederversammlung zu wählenden Personen.
2. Mitglieder „kraft Amtes“ sind der Oberbürgermeister und der Beigeordnete der Stadt Mühlacker.
3. Die anderen Personen des Vorstandes bestehen aus bis zu fünf gleichberechtigten

Mitgliedern. **Sie bestimmen** aus ihrer Mitte den Sprecher, dessen Stellvertreter, den Schriftführer und den Schatzmeister. Die Mitglieder „kraft Amtes“ können diese Funktionen nicht übernehmen.

4. Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden und führt die laufenden Geschäfte.
5. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch die gem. Ziff. 3 von der Mitgliederversammlung zu wählenden Personen vertreten. Dabei ist jedes Mitglied des Vorstands berechtigt, den Verein allein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten. Das Mitglied soll jedoch, bevor es für den Verein tätig wird, das Einvernehmen mit den anderen Mitgliedern des Vorstands herstellen, sofern dies im Innenverhältnis und im Einzelfall möglich ist.
6. Jeder Vorstand hat der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit seit der vorausgegangenen Mitgliederversammlung Rechenschaft zu geben.
7. Die Amtsdauer der gem. Ziff. 3 von der Mitgliederversammlung zu wählenden Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre; sie bleiben jedoch auch über diese Zeit hinaus im Amt, bis der neue Vorstand durch die Mitgliederversammlung gewählt ist.
8. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der beschließenden Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand durch unmittelbare schriftliche Einladung unter Mitteilung der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von mindestens 2 Wochen, die zwischen dem Tag der Absendung der Einladung und dem Tag der Mitgliederversammlung liegen müssen, einberufen. Abgesehen von den im Gesetz vorgesehenen Fällen muss der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn das Interesse oder das Wohl des Vereins es erfordert sowie ferner, wenn 25 % der Vereinsmitglieder die Einberufung unter Angabe des Zwecks und der Gründe dies schriftlich beim Vorstand beantragen. Es ist ordnungsmäßig eingeladen worden, wenn die Benachrichtigung an die jeweils letzte von einem Mitglied dem Verein bekanntgegebene Anschrift rechtzeitig abgesandt worden ist.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung, auf welcher der Vorstand einen Bericht über das abgelaufene Geschäftsjahr zu erstatten hat, findet innerhalb der ersten 6 Monate eines jeden Geschäftsjahres statt. Der Geschäftsbericht des Vorstands muss eine Rechnungslegung enthalten.
3. Der Mitgliederversammlung obliegt:
  - a) die Wahl der Mitglieder des Vorstands sowie zweier Rechnungsprüfer,
  - b) die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins,
  - c) die Genehmigung der Jahresrechnung,
  - d) die Entlastung der Mitglieder des Vorstands,
  - e) die Beschlussfassung über Angelegenheiten, die ihr der Vorstand unterbreitet sowie die ihr nach Gesetz und Satzung übertragenen Angelegenheiten,
  - f) Beschlüsse über die Mitgliedschaft nach § 3, 4.
4. Die Mitgliederversammlung ist außer im Falle der Vereinsauflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig; sie wird von dem Sprecher des Vorstands, bei seiner Verhinderung von dessen Stellvertreter und im Falle der Verhinderung beider von einem von der Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter geleitet. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, soweit in Gesetz und Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit der

anwesenden Mitglieder abgegebenen Stimmen gefasst; die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und über Änderung des Vereinszwecks bedürfen jedoch einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei Feststellung des Stimmenverhältnisses nicht berücksichtigt; bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt, während bei Wahlen das durch den Versammlungsleiter gezogene Los entscheidet. Abstimmungen, auch Wahlen, erfolgen grundsätzlich offen; wenn 1/3 der Anwesenden dies verlangt, muss geheim abgestimmt werden.

## **§ 9 Protokolle**

Über alle Verhandlungen und Beschlüsse des Vorstands und der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll unter Angabe des Ortes und der Zeit der Errichtung sowie der Tagesordnung anzufertigen. Das Protokoll ist vom Schriftführer und von mindestens einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

## **§ 10 Auflösung des Vereins**

1. Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine zu diesem Zweck besonders einzuberufende Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 sämtlicher Mitglieder; sind bei der Beschlussfassung weniger als 2/3 der Mitglieder anwesend, so ist innerhalb von 2 Wochen eine zweite Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder mit einfacher Mehrheit über die Auflösung beschließen kann. In der gleichen Mitgliederversammlung ist über die Verwendung des Vereinsvermögens sowie über die Person des Abwicklers Beschluss zu fassen; sofern die Mitgliederversammlung nicht anders beschließt, sind der Sprecher und der stellvertretende Sprecher des Vorstands die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen nach Abzug bestehender Verbindlichkeiten an die Stadt Mühlacker mit der Auflage, das erhaltene Vermögen ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte kulturelle Zwecke zu verwenden.
3. Die diesbezüglichen Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der Einwilligung der Finanzbehörden; sie sind deshalb ebenso wie alle Beschlüsse über Satzungsänderungen, die den Zweck des Vereins oder dessen Vermögen betreffen, vor Inkrafttreten dem zuständigen Finanzamt mitzuteilen.

## **§ 11 Schlussbestimmungen**

1. Die Ordnungsmäßigkeit der laufenden Buchführung sowie die Jahresrechnung des Vereins sind alljährlich von zwei von der Mitgliederversammlung zu wählenden Rechnungsprüfern zu prüfen.
2. Erachtet das Registergericht redaktionelle Änderungen oder Ergänzungen dieser Satzung für geboten oder erforderlich, so ist der Vorsitzende des Vorstands, bei seiner Verhinderung dessen Stellvertreter, ermächtigt, solche Anpassungen von sich aus vorzunehmen.

Mühlacker, 10. Oktober 1997

Geändert am 21.03.2018